

06/2019 Der Fall Memoria

EuGH, Rs. C-342/17 (Memoria), Urteil des Gerichtshofs vom 14. November 2018

aufgearbeitet von **Furkan Asikoglu** und **Martin
Grochowski**

Das Wichtigste: Die italienische Regelung, die es privaten Unternehmen verbietet, Ascheurnen von Angehörigen eines Verstorbenen entgeltlich in Kolumbarien aufzubewahren, ist nicht mit der Niederlassungsfreiheit gem. Art. 49 AEUV vereinbar. Obgleich ein innerstaatlicher Sachverhalt ohne vermeintliche Grenzüberschreitung vorlag, nahm der EuGH das Vorabentscheidungsverfahren zur Entscheidung an.

I. Vorbemerkungen

Der Gerichtshof befasst sich in dieser Entscheidung mit einem ersichtlich rein innerstaatlichen Sachverhalt, ohne jeglichen tatsächlich grenzüberschreitenden Charakter, und überprüft diesen auf seine Konformität mit Unionsrecht. In der Judikatur des Gerichtshofs kommt eine derartige Konstellation nicht das erste Mal vor. Wie bspw. aus der Rs. Pistre (Rs. C-321/94, C-322/94, C-323/94 und C-324/94) bekannt ist, reicht auch ein abstrakter, potentieller Einfluss einer nationalen Regelung auf den zwischenstaatlichen Handel aus, um die Anwendbarkeit der Dassonville-Formel im Rahmen der Warenverkehrsfreiheit, und mithin eine Grenzüberschreitung, anzunehmen. Ein vergleichbarer Fall liegt in dem vorliegenden Urteil allerdings nicht vor. Vielmehr besteht in dem vom italienischen Verwaltungsgericht eingeleiteten Vorlageverfahren nach Art. 267 AEUV eine Besonderheit, die eine Anwendbarkeit des Unionsrechts zuließ.

In dem Ausgangsstreit standen sich eine italienische Staatsangehörige sowie eine italienische Gesellschaft ihrer Gemeinde gegenüber. Die Italienerin hatte mit dem Unternehmen Memoria entgeltlich vereinbart, dass die ihr gehörige Urne, mit der Asche ihres verstorbenen Mannes, von dem Unternehmen in einer durch Vertrag bestimmten Räumlichkeit untergebracht werden sollte. Die Gemeinde, in der die italienische Staatsangehörige und das Unternehmen Memoria ansässig sind, untersagte beiden jedoch aufgrund der von ihr erlassenen Verordnung über Bestattungsdienste (BestattungsVO) die Unterbringung der besagten Urne in der privaten Einrichtung. Hintergrund der Untersagung war Art. 52 BestattungsVO, der die Aufbewahrung von Ascheurnen in den Räumlichkeiten der Angehörigen des Verstorbenen vorschreibt und ausdrücklich die Gewinnerzielung mit einer Unterbringung derselben untersagt. Dem widersetzten sich die Adressaten der Untersagung vor dem italienischen Verwaltungsgericht und insistierten dabei auf dem Umstand, dass die BestattungsVO gegen die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit verstieße.

1. Anwendbarkeit des Unionsrechts trotz fehlender Grenzüberschreitung

Daran anknüpfend schien auf den ersten Blick durchaus bedenklich, inwiefern die Grundfreiheiten überhaupt zur Anwendung kommen sollten. Ein tatsächlicher oder auch nur potentieller grenzüberschreitender Bezug lag nicht vor. Daher machte die italienische Regierung im Verfahren auch geltend, dass der EuGH für die Beantwortung der konkreten Vorlagefrage unzuständig sei. Allerdings besteht in der italienischen Rechtsordnung mit Art. 53 EU-Teilnahmegesetz eine Besonderheit. Diese Vorschrift schreibt den italienischen Gerichten vor, ihren Staatsangehörigen die gleichen Rechte zuzuerkennen, wie sie Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten in dem gleichen Fall aufgrund von Unionsrecht zustünden. Mithin findet eine unionsrechtliche Gleichstellung zwischen italienischen Staatsangehörigen sowie EU-Ausländern statt, womit durch den eigenen Mitgliedstaat keine sog. Inländerdiskriminierung mehr erfolgen kann. Eine solche Schlechterstellung entsteht in Fällen, in denen eine nationale Norm aufgrund ihrer Kollision mit Unionsrecht – in der Regel den grundfreiheitlichen Beschränkungsverboten – bei grenzüberschreitenden Sachverhalten unangewendet bleiben muss und damit für EU-Ausländer nicht gilt. Wegen des bloßen Anwendungsvorrangs des Unionsrechts, entfaltet dieselbe Norm jedoch ihre Wirkung bei rein innerstaatlichen Sachverhalten weiter und zeitigt folglich eine stärkere Reglementierung für diesen Personenkreis.

Auf Vortrag des vorlegenden Verwaltungsgerichts hin, bilde daher Art. 53 EU-Teilnahmegesetz den erforderlichen Anknüpfungspunkt für die Anwendbarkeit der Grundfreiheiten. Es sei wegen der Vorschrift dazu verpflichtet, zugunsten der Kläger Art. 49 und 56 AEUV anzuwenden. Durch Art. 53 EU-Teilnahmegesetz soll somit innerhalb der italienischen Rechtsordnung für italienische Staatsangehörige ein Rechtsstandard nach unionsrechtlichem Maßstab gelten. Auf den konkreten Fall übertragen bedeutet dies, dass dem italienischen Unternehmen Memoria die gleichen Rechte aus Art. 49 und Art. 56 AEUV zuzuerkennen sind, wie sie einem ausländischen Urnenaufbewahrungsdienst aus der Union in derselben Situation aufgrund

derselben Normen zustünden. Hierzu muss zunächst jedoch das konkret zuständige Gericht Kenntnis darüber haben, inwieweit das Unionsrecht mit Blick auf den vorliegenden Sachverhalt auszulegen ist. Insofern sei es nach Meinung des italienischen Verwaltungsgerichts zulässig, den EuGH zur Beantwortung dieser Frage im Rahmen eines Auslegungsverfahrens zu ersuchen. Entgegen dem ersten Anschein handelt es sich somit nicht um eine nur hypothetische Auslegungsfrage, da ihre Beantwortung aufgrund der Vorschrift Art. 53 EU-Teilnahmegesetz für die Entscheidung im Ausgangsverfahren von tragender Bedeutung ist. Daran anknüpfend hat der EuGH schließlich die Eröffnung des Anwendungsbereichs des Unionsrechts angenommen.

Die Herangehensweise des EuGH könnte jedoch den Anschein erwecken, dass er sich mit Art. 53 EU-Teilnahmegesetz die Möglichkeit eröffnet hat, für vielzählige zukünftige Sachverhalte Unionsrecht unabhängig von einem grenzüberschreitenden Sachverhalt anwenden zu können. Art. 53 EU-Teilnahmegesetz ist indessen eine italienische Norm, welche die Maßstäbe des Unionsrechts zugunsten ihrer Staatsangehörigen innerhalb der italienischen Rechtsordnung implementieren möchte. Die Anwendung und Auslegung des Unionsrechts durch den EuGH erfolgt im konkreten Fall somit nicht aus Eigeninitiative. Vielmehr kommt der Gerichtshof mit der Beantwortung der Vorlagefrage dem besonderen Anliegen des italienischen Gesetzgebers entgegen und bietet dem nach Art. 53 EU-Teilnahmegesetz verpflichteten Gericht bei der Umsetzung dieser Regelung eine unionsrechtliche Auslegungshilfe. Hätte der Gerichtshof die Annahme der Frage verweigert, müsste das sich mit dem Sachverhalt befassende Gericht selbständig die Auslegung der Art. 49 und Art. 56 AEUV anstellen. Dies widerspricht jedoch dem Gedanken einer einheitlichen Auslegung des Unionsrechts i.S.d. Art. 19 Abs. 1 UAbs. 1 S. 2 EUV. Insoweit ist zu begrüßen, dass der EuGH dem Vortrag des vorlegenden Gerichts gefolgt ist und das Unionsrecht, trotz Fehlens eines tatsächlich grenzüberschreitenden Charakters, für anwendbar erklärt hat.

An dieser Stelle stellt sich die interessante Frage, ob das vorliegende Gericht bei der Anwendung des Art. 53 EU-Teilnahmegesetz im Ausgangsverfahren an die erbetene Auslegung des EuGH auch gebunden ist. Wie bereits erläutert, handelt es sich nämlich nicht um eine tatsächlich unionsrechtliche Angelegenheit, sondern um eine fiktive bzw. hypothetische Fragestellung, zur Erreichung eines unionsrechtlichen Maßstabs für die italienischen Staatsangehörigen innerhalb der italienischen Rechtsordnung. Eine entsprechende Bindung ist wohl zu vermuten, dass das Vorlageverfahren ansonsten in seiner Bedeutung massiv eingeschränkt würde.

Sodann wandte der EuGH zugunsten der Kläger konsequenterweise Art. 49 und 56 AEUV an. Er widmete sich der Frage, ob die BestattungsVO an der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit zu messen ist und entschied sich ohne größere Ausführungen gegen die Anwendung der Dienstleistungsfreiheit, Art. 56 AEUV. Das Anbieten der Unterbringung einer Urne mit der Asche des Verstorbenen stelle nämlich eine wirtschaftliche Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit in dem Aufnahmemitgliedstaat dar. Dieser Aspekt zeichne das charakteristische Merkmal der Niederlassungsfreiheit aus.

Im nächsten Schritt stufte der EuGH das Verbot wegen seines nichtdiskriminierenden Charakters als eine Beschränkung ein. Die nationale Regelung, die den Unionsangehörigen verbiete, einen Urnenaufbewahrungsdienst im betreffenden Mitgliedstaat anzubieten, stehe dem Umstand entgegen, dass diese sich dort niederlassen, um einer derartigen Aufbewahrung nachzugehen. Insofern sei die Regelung geeignet, die Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit zu behindern. Diese Terminologie umschreibt die sog. Gebhard-Formel, welche im Rahmen der Niederlassungsfreiheit dazu dient, eine unterschiedslose Beeinträchtigung zu definieren.

2. Rechtfertigung

Anschließend widmete sich der EuGH der Rechtfertigungsprüfung. Erwähnenswert ist hierbei, dass der Gerichtshof die geschriebenen Rechtfertigungsgründe nach Art. 52 I AEUV nicht einmal rudimentär zur Sprache gebracht hat, sondern die Maßnahme kurzerhand an den zwingenden Gründen des Allgemeinwohls prüfte, obwohl der Gesundheitsschutz einen geschriebenen Rechtfertigungsgrund nach Art. 52 I AEUV darstellt. Eine solche Vorgehensweise seitens des EuGH erscheint bei genauerer Betrachtung verwunderlich, da grundsätzlich diskriminierende wie nichtdiskriminierende Einschränkungen der Niederlassungsfreiheit an Art. 52 I AEUV geprüft werden. Dies kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Gesundheitsschutz schlussendlich auch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellt, so dass eine Prüfung des Gesundheitsschutzes erst im Rahmen der ungeschriebenen Rechtfertigungsgründe durchaus legitim erscheint.

Im vorliegenden Fall machten die Gemeinde Padua und die italienische Regierung geltend, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehende nationale Regelung gleich durch drei zwingende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt sei: (1) sei der Schutz der öffentlichen Gesundheit betroffen, (2) könnte der Schutz der gebührenden Achtung des Andenkens an die Verstorbenen zur Rechtfertigung herangezogen werden und (3) sei das Verbot dadurch gerechtfertigt, dass die in Italien vorherrschenden moralischen und religiösen Werte einer Aufbewahrung der sterblichen Überreste mit Gewinnerzielungsabsicht entgegenstehen.

Bezüglich des Schutzes der öffentlichen Gesundheit stellt der EuGH zunächst fest, dass es sich hierbei grundsätzlich um einen anerkannten zwingenden Grund des Allgemeininteresses handelt und den Mitgliedstaaten insoweit ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Allerdings stellte er sodann in prägnanter Kürze fest, dass ein solcher Rechtfertigungsgrund hier bereits aus tatsächlicher Sicht ausscheidet, da Asche, im Vergleich zu sterblichen Überresten, aufgrund der

Hitze steril ist und zumindest aus gesundheitlicher Perspektive keine Bedenken mehr bestehen.

Was den Schutz der gebührenden Achtung des Andenkens an die Verstorbenen angeht, so erkennt der EuGH diesen als zwingenden Grund des Allgemeininteresses an und unterzieht diesen sodann einer Verhältnismäßigkeitsprüfung. Zwar hält er Art. 52 Abs. 10 BestattungsVO für grundsätzlich geeignet, das Ziel zu fördern, jedoch bemängelt er deren Erforderlichkeit. Als milderer Mittel führt er insbesondere die Pflicht an, die Urnenaufbewahrung unter gleichen Bedingungen wie auf den Friedhöfen der Gemeinde sicherzustellen. Soweit es zur Beendigung der Geschäftstätigkeit kommt, könne man die Urnen auf einen öffentlichen Friedhof bringen oder sie den Angehörigen des Verstorbenen zurückgeben.

Schlussendlich musste sich der EuGH mit dem Argument auseinandersetzen, dass eine Aufbewahrung der sterblichen Überreste mit Gewinnerzielungsabsicht den in Italien vorherrschenden moralischen und religiösen Werten entgegenstehen könnte. Dabei lässt der EuGH offen, ob moralische und religiöse Werte einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellen.

Insoweit stellt er fest, dass die Aufbewahrung der Asche von Verstorbenen in Italien Gebühren unterliegt, die von Amtswegen festgelegt werden. Folglich ließe sich die Aufbewahrung sterblicher Überreste durch Private denselben Gebühren unterstellen, die der Mitgliedstaat für sich selbst allem Anschein nach mit seinen moralischen Grundwerten vereinbar ansieht. Auch wenn der EuGH dies nicht explizit erwähnt, kommt in dieser Kritik des ambivalenten Verhaltens des Mitgliedstaates einmal mehr das vom Gerichtshof entwickelte Kohärenzgebot zum Tragen. Angesichts dessen erscheint es richtig, die schwierige Frage, ob moralische und religiöse Werte einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellen, offen zu lassen, da es hierauf vorliegend nicht ankommt.

Im Ergebnis kann das Verbot mit keinem der von der Gemeinde und der italienischen Regierung vorgebrachten Allgemeinwohlinteressen gerechtfertigt werden, so dass ein ungerechtfertigter Eingriff in die Niederlassungsfreiheit vorliegt.

3. Folgen und Auswirkungen auf das deutsche Recht

Das Urteil hat zwar keinen unmittelbaren Bezug zur deutschen Rechtsordnung, doch lassen sich einige hypothetische Überlegungen bezüglich der gegenwärtigen Bestattungsvorschriften in Deutschland anstellen.

Bestattungsrecht ist nach Art. 70 GG Landesrecht. Generell gilt in allen Bundesländern seit 1934 der sog. Friedhofszwang, wonach Urnen hierzulande nicht mit nach Hause genommen werden dürfen. Lediglich in Bremen ist seit 2015 eine Verstreuung der Asche auf dem Privatgrundstück erlaubt. Zwar wird in Deutschland ein liberalerer Umgang mit der Bestattung der Asche von Verstorbenen zunehmend diskutiert, doch scheint noch keine Reform von Seiten der Gesetzgeber in Sicht. Evtl. mehrt das vorliegende Urteil des EuGH die Zweifel am deutschen Friedhofszwang.

Die der Rs. Memoria zugrundeliegende Konstellation könnte in Deutschland dagegen nicht in identischer Weise auftreten. Eine vergleichbare Vorschrift wie Art. 53 EU-Teilnahmegesetz existiert in der deutschen Rechtsordnung nämlich nicht. Mithin sind sog. Inländerdiskriminierungen hierzulande grundsätzlich möglich. Folglich könnte sich vor keinem deutschen Gericht im Rahmen eines innerstaatlichen Sachverhaltes, ohne grenzüberschreitenden Charakter, die Frage stellen, ob das deutsche Bestattungsrecht mit der Regelung des Friedhofszwangs gegen die Auslegung der Grundfreiheiten verstößt.

Einen möglichen Ansatz zur rechtlichen Herstellung einer Gleichbehandlung zwischen deutschen Staatsangehörigen und EU-Ausländern könnte allenfalls Art.

3 Abs. 1 GG bieten. Inländer, welche einer stärkeren Reglementierung durch nationale Vorschriften wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts ausgesetzt sind als EU-Ausländer, könnten sich vor den deutschen Gerichten auf den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz berufen. Es ist allerdings umstritten, ob Art. 3 Abs. 1 GG diese Fälle rechtlich erfasst. Eine Diskriminierung liegt rechtlich nur dann vor, wenn wesentlich Gleiches ungleich behandelt bzw. wesentlich Ungleiches gleichbehandelt wird. Eine Vergleichbarkeit der Personengruppen Deutscher und EU-Ausländer scheint insoweit zu hinken, als sie nicht derselben Hoheitsgewalt unterstehen. Mithin kann wegen der Unterschiedlichkeit der Vergleichsgruppen keine Gleichbehandlung über Art. 3 Abs. 1 GG erzielt werden.

Nichtsdestotrotz kann es zu einer unionsrechtlichen Überprüfbarkeit der deutschen Bestattungsgesetze kommen. Erforderlich ist das Vorliegen eines tatsächlich grenzüberschreitenden Elements im Rahmen eines Rechtsstreits vor den deutschen Gerichten. Ein nichtdeutsches Unternehmen wie Memoria müsste wegen des Anbietens einer Urnenunterbringung ein Verbot von den deutschen Behörden ausgesprochen bekommen, wogegen es dann klagen müsste. Erst im Rahmen dieser europarechtlich herkömmlichen Konstellation ist eine Überprüfung des deutschen Friedhofszwangs möglich. Zwar werden in Deutschland für den Friedhofszwang Erwägungsgründe wie die Totenruhe, das sittliche Gefühl weiter Bevölkerungskreise sowie Hygiene bzw. öffentliche Gesundheit vorgetragen. Diese Aspekte scheinen jedoch, was das gegenwärtige Verständnis der Gesellschaft von Urnenbestattungen angeht, zu erodieren. Schon der Gedanke der Totenruhe wird bei Organspenden, Plastinationen und Obduktionen anders gehandhabt. Dies geht auch aus einem europäischen Rechtsvergleich hervor, wonach lediglich Deutschland mit anderen wenigen Ländern die Friedhofspflicht noch nicht aufgehoben hat.

II. Vertiefender Lesehinweis

Christian Sommer, Verbot der gewerblichen Urnenaufbewahrung unionsrechtswidrig – auch bei reinem Inlandbezug, RÜ 19/01, S. 35 ff.

III. Sachverhalt

Memoria, eine Gesellschaft nach italienischem Recht, bietet den Angehörigen der Verstorbenen, die eingäschert wurden, einen Urnenaufbewahrungsdienst an, der es ihnen ermöglicht, es zu vermeiden, die Urnen bei sich zu Hause oder auf dem Friedhof aufzubewahren.

Antonia Dall'Antonia, eine italienische Staatsangehörige, beabsichtigte die Leiche ihres Ehemannes einäschern zu lassen und die Urne mit seiner Asche in einer der von Memoria angebotenen Räumlichkeiten aufzubewahren. Seit dem die Gemeinde Padua ihre Gemeindeverordnung über Bestattungsdienste im Jahr 2015 änderte, ist es jedoch Empfängern einer Ascheurne ausdrücklich untersagt, private gewerbliche Dienste, die von gemeindlichen Bestattungsdiensten unabhängig sind, in Anspruch zu nehmen, um die Urnen außerhalb ihres Hauses aufzubewahren. Folglich wurde die Unterbringung der Urne von der Gemeinde Padua untersagt.

Memoria und Frau Dall'Antonia erhoben daraufhin beim Verwaltungsgericht für die Region Venetien in Italien Klage mit der Begründung, dass die Bestattungsverordnung gegen die Auslegung der Dienstleistungs- und die Niederlassungsfreiheit verstößt. Das italienische Verwaltungsgericht legte dem Gerichtshof die Frage vor, ob die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit dahingehend auszulegen seien, dass sie einer Regelung wie Art. 52 Abs. 10 BestattungsVO entgegenstehen.

IV. Aus den Entscheidungsgründen

Zur Vorlagefrage

[...]

23 Auch wenn Staatsangehörige desselben Mitgliedstaats einander gegenüberstehen, weist ein Rechtsstreit einen Anknüpfungspunkt zu den Art. 49 und 56 AEUV auf, der die Auslegung dieser Bestimmungen für die Entscheidung dieses Rechtsstreits erforderlich machen kann, wenn das nationale Recht dem vorlegenden Gericht vorschreibt, diesen Staatsangehörigen die gleichen Rechte zuzuerkennen, wie sie den Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten in gleicher Lage aufgrund des Unionsrechts zustünden (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 21. Februar 2013, Ordine degli Ingegneri di Verona e Provincia u. a., C-111/12, EU:C:2013:100, Rn. 35, und vom 15. November 2016, Ullens de Schooten, C-268/15, EU:C:2016:874, Rn. 52).

24 Im vorliegenden Fall stehen im Ausgangsrechtsstreit zwar eine Gesellschaft nach italienischem Recht und eine italienische Staatsangehörige einer Gemeinde mit Sitz im Hoheitsgebiet Italiens gegenüber, das vorlegende Gericht weist aber darauf hin, dass es nach Art. 53 des Gesetzes Nr. 234 vom 24. Dezember 2012 verpflichtet sei, zugunsten dieser Gesellschaft und dieser Staatsangehörigen die Art. 49 und 56 AEUV anzuwenden.

[...]

Vorbemerkungen

[...]

45 Es scheint jedoch, dass Memoria im Ausgangsverfahren einen Urnenaufbewahrungsdienst auf unbestimmte Zeit und mittels einer festen Einrichtung in der Gemeinde Padua anbieten möchte. Folglich ist die Vorlagefrage dahin zu verstehen, dass sie allein die Auslegung von Art. 49 AEUV betrifft.

[...]

Zur Frage

[...]

48 Erstens stellt nach ständiger Rechtsprechung jede nationale Maßnahme, die zwar ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit anwendbar ist, die aber die Ausübung der durch den Vertrag garantierten Niederlassungsfreiheit durch die Unionsangehörigen untersagt, behindert oder weniger attraktiv macht, eine Beschränkung im Sinne von Art. 49 AEUV dar (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 28. Januar 2016, Laezza, C-375/14, EU:C:2016:60, Rn. 21).

49 Im vorliegenden Fall ist unter Berücksichtigung der Ausführungen des vorlegenden Gerichts festzustellen, dass eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die den Unionsangehörigen verbietet, einen Urnenaufbewahrungsdienst im betreffenden Mitgliedstaat anzubieten, dem entgegensteht, dass diese sich dort niederlassen, um einer solchen Aufbewahrung nachzugehen, und dass sie daher geeignet ist, die Ausübung der durch den Vertrag garantierten Niederlassungsfreiheit durch die Unionsangehörigen zu behindern.

50 Daher begründet eine solche Regelung eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit im Sinne von Art. 49 AEUV.

51 Zweitens kann nach ständiger Rechtsprechung eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit, sofern sie ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit anwendbar ist, durch zwingende Gründe des

Allgemeininteresses gerechtfertigt sein, sofern sie geeignet ist, die Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das zu seiner Erreichung erforderliche Maß hinausgeht (vgl. in diesem Sinne u. a. Urteil vom 9. März 2017, Piringer, C-342/15, EU:C:2017:196, Rn. 53 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[...]

53 Im vorliegenden Fall machen die Gemeinde Padua und die italienische Regierung geltend, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehende nationale Regelung – die unbestritten ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit anwendbar ist – durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses am Schutz der öffentlichen Gesundheit, am Erfordernis, die gebührende Achtung des Andenkens an die Verstorbenen sicherzustellen, und am Schutz der in Italien vorherrschenden moralischen und religiösen Werte gerechtfertigt sei, wobei letztere den mit der Aufbewahrung der Asche verbundenen geschäftlichen und gesellschaftlichen Tätigkeiten und daher der Aufbewahrung der sterblichen Überreste mit Gewinnerzielungsabsicht entgegenstünden.

54 Insoweit ist, was erstens die mit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit begründete Rechtfertigung angeht, nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Schutz der öffentlichen Gesundheit zwar einer der im Unionsrecht anerkannten zwingenden Gründe des Allgemeininteresses und verfügen die Mitgliedstaaten in diesem Bereich über einen weiten Ermessensspielraum (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 1. Juni 2010, Blanco Pérez und Chao Gómez, C-570/07 und C-571/07, EU:C:2010:300, Rn. 44, 68 und 106).

55 Jedoch kann ein solches Ziel die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Beschränkung nicht rechtfertigen, da die Asche, anders als die sterblichen

Überreste, vom biologischen Gesichtspunkt aus inert ist, da sie durch die Hitze steril wird, so dass ihre Aufbewahrung keine auf Erwägungen der öffentlichen Gesundheit beruhende Verpflichtung darstellen kann.

[...]

57 Was zweitens das Ziel des Schutzes der gebührenden Achtung des Andenkens an die Verstorbenen betrifft, so kann auch dieses einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellen.

[...]

59 Es ist jedoch festzustellen, dass es weniger einschränkende Maßnahmen gibt, um dieses Ziel zu erreichen, wie insbesondere die Pflicht, die Urnenaufbewahrung unter gleichen Bedingungen wie auf den Friedhöfen der Gemeinde sicherzustellen und im Fall der Beendigung der Geschäftstätigkeit die Urnen auf einen öffentlichen Friedhof zu bringen oder sie den Angehörigen des Verstorbenen zurückzugeben.

60 Daher geht die im Ausgangsverfahren in Rede stehende nationale Regelung über das hinaus, was zur Erreichung des Ziels des Schutzes der gebührenden Achtung des Andenkens an die Verstorbenen erforderlich ist.

[...]

62 Was drittens die in dem betreffenden Mitgliedstaat vorherrschenden moralischen und religiösen Werte angeht, trägt die italienische Regierung vor, dass diese Werte einer Aufbewahrung der sterblichen Überreste mit Gewinnerzielungsabsicht entgegenstünden.

63 Ohne dass jedoch über den Wert eines solchen Ziels entschieden zu werden braucht, ist darauf hinzuweisen, dass schon aus dem Wortlaut von Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 130 vom 30. März 2001 hervorgeht, dass die Aufbewahrung der Asche von Verstorbenen in diesem Mitgliedstaat Gebühren unterliegt, die vom Innenministerium in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium und bestimmten Vereinigungen festgelegt werden.

64 Die Öffnung der Aufbewahrung sterblicher Überreste für private Akteure hätte jedoch derselben gebührenrechtlichen Regelung unterstellt werden können, die der betreffende Mitgliedstaat für sich genommen offenbar nicht als seinen moralischen und religiösen Werten widersprechend ansieht.

65 Da dies nicht geschehen ist, geht die im Ausgangsverfahren in Rede stehende nationale Regelung über das hinaus, was zur Erreichung des geltend gemachten Ziels erforderlich ist und kann folglich jedenfalls nicht im Licht dieses Ziels gerechtfertigt werden.

66 Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 49 AEUV dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, die es dem Empfänger einer Ascheurne trotz des ausdrücklichen Wunsches des Verstorbenen verbietet, sie durch Dritte aufbewahren zu lassen, ihn verpflichtet, sie bei sich zu Hause aufzubewahren, es sei denn, er lässt sie auf einem städtischen Friedhof aufbewahren, und die ferner jede mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübte Tätigkeit untersagt, die – ausschließlich oder nicht – die Aufbewahrung von Ascheurnen zu welchem Zweck und über welchen Zeitraum auch immer betrifft.